

Litteraturanzeigen

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse =
Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II.
Referate und Mitteilungen des SJV**

Band (Jahr): **20 (1901)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Litteraturanzeigen.

Alexander Reichel, Prof. Das Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, für den praktischen Gebrauch erläutert von Dr. Leo Weber und Dr. Alfred Brüstlein, 2. Auflage. Zürich, Schulthess & Cie, 1900.

Dr. C. Jäger. Das Bundesgesetz betr. Schuldbetreibung und Konkurs für den praktischen Gebrauch erläutert. Zürich, Orell Füssli, 1900.

Von der zweiten, durch Prof. A. Reichel in Bern besorgten Auflage des Kommentars zum Betreibungs- und Konkursgesetz von Weber und Brüstlein ist soeben die Schlusslieferung erschienen. Das damit vollständig gewordene Werk reproduziert den grössten Teil der ersten, gleich bei Inkrafttreten des Gesetzes publizierten Auflage, erweitert diese aber nach allen Richtungen, namentlich durch Heranziehung der ausgedehnten Rekurspraxis der Bundes- und Kantonsbehörden, der Litteratur und auch durch eigene Interpretation. Zahlreiche Stichproben haben ergeben, dass dabei im allgemeinen sorgfältig zu Werke gegangen wurde. Besonders haben die wichtigen Kapitel über Rechtsöffnung, Pfändbarkeit, Einspruchsverfahren und Verwertung, und vieles im Konkursrecht (das wie in der ersten Auflage von Prof. v. Salis kommentiert wird) eine namhafte Erweiterung und Verbesserung erfahren. Die Verweise auf Theorie und Praxis scheinen reichlich und vollständig. Mitunter hätte sich auch das eine oder andere ohne Schaden unterdrücken lassen, wo es sich, wie ja bei manchem Rekursentscheid, um selbstverständliches handelt. Den gesamten Charakter hat der Kommentar durchaus bewahrt. Er will auch den Nichtjuristen in das Gesetz einführen und bringt deshalb manches über die Entstehungsgeschichte, was für die Auslegung des Gesetzes erlässlich wäre; die Erläuterungen geben sich in leicht übersehbarer, nicht zu knapper und fasslicher Form. Einen Hauptvorzug bildet die Berücksichtigung des kantonalen Rechts, wo dieses im Bundesgesetz vorbehalten ist und Einführungsgesetze in Frage kommen; auch die Anführung der kantonalen Behörden, welche im Be-

treibungs- und Konkurswesen in Funktion treten, gehört hieher. Dagegen haben wir die Herbeiziehung des kantonalen Rechtes vermisst bei Art. 328 (Uebergangsbestimmungen), wo die Wirksamkeit früherer kantonalen Verlustscheine behandelt wird. — Auf Einzelheiten einzutreten, verbietet der Raum. Nur Eine Bemerkung sei gestattet. Ueber die Natur des vom Gläubiger durch die Pfändung erworbenen Rechts ist Reichel anderer Ansicht als die Herausgeber des ersten Kommentars, welche ein Pfandrecht verneinten und der Pfändung die Wirkung der konkursrechtlichen Beschlagnahme beilegten. Reichel stellt das „Pfändungspfandrecht“ dem vertraglichen Pfandrecht gleich, aber ohne überzeugende Begründung. Jedenfalls ist es nicht richtig, wenn gesagt wird (zu Art. 96), dass die Frage nach der rechtlichen Tragweite der Pfändung für Mobilien gegenstandslos sei, weil Eigentumsübertragung und Pfandbestellung ohne Besitzübergabe unmöglich sei oder doch dritten gegenüber keine Wirkung habe. Da in der Regel die gepfändeten Gegenstände dem Schuldner belassen werden (Art. 98), so ist eine Besitzübergabe nicht verhindert; tritt noch der gute Glaube des Erwerbers hinzu, so ist der Gläubiger um sein Pfändungspfandrecht geprellt. Die Pfändung hat eben total verschiedene Kraft, je nachdem es sich um amtlich verwahrte oder nicht verwahrte Mobilien, um Forderungen oder Liegenschaften handelt; bei den letztern hängt wieder die Wirkung vom kantonalen Immobilienrecht ab. Allgemein wird sich also die Natur des Pfändungsbeschlagsrechts überhaupt nicht bestimmen lassen.

Fast gleichzeitig mit dem Reichel'schen hat sich ein zweiter Kommentar gemeldet, den Kantonsrichter Jäger in St. Gallen, jetzt Bundesrichter, ausgearbeitet hat. Dieser richtet sich nun vor allem an den Fachmann, den Betreibungs- und Konkursbeamten, den Richter und Anwalt. Schon die äussere Anordnung, nach dem Modell von Hafners Kommentar zum Obl.-Recht, aber mit viel umfangreicheren Anmerkungen, eignet sich nur für den, der sich in dem gedrängten Texte rasch zurecht zu finden weiss. Denn der Kommentar bietet eine ungeheure Menge kasuistischen Stoffes und eingehendster Erörterungen. Dabei wird man freilich auch bei Jäger mehrfach überflüssigen Ballast finden. In der Hauptsache aber zeugt seine Arbeit von ausserordentlich gründlicher Prüfung und selbständigem Urteil. Abgesehen von den kantonalen Bestimmungen, welche entweder ganz fehlen oder nur teilweise mitberücksichtigt sind, werden im Jägerschen Kommentar eine ungleich grössere Zahl von Rechtsfragen beantwortet als bei Reichel, was allerdings bei vielen Beamten zur Folge haben wird, dass sie sich die eigene Entscheidung ersparen werden. So sind die Abschnitte über Schuldanerkennung, Kompetenzstücke, civilrechtliche Pfändbarkeit, Kon-

kurswiderruf, besonders auch die Stellung der Lebensversicherung im Vollstreckungsverfahren, das auswärtige Recht im Konkurs u. a. äusserst fleissig, vollständig und meist zutreffend behandelt. Der Verfasser findet es praktischer, wenn die Uebertragung des Eigentums an einer versteigerten Liegenschaft erst nach geleisteter Sicherstellung erfolgen würde. Dem ist *de lege ferenda* gewiss beizustimmen, aber der Art. 136 fordert die sofortige Fertigung nach vollzogener Gant, und dies hat im Gebiet des Grundbuchs-systems zur Folge, dass der Erwerber jede rechtliche Veränderung an der Liegenschaft vornehmen darf, was zu schweren Komplikationen bei nachträglicher Nichterfüllung des Kaufvertrages führen kann. Hier wird eine Revision des Gesetzes Abhilfe schaffen müssen. Bei Art. 197 schliesst Jäger die Ansprüche des Gemeinschuldners auf Schadenersatz bei Körperverletzung von der Masse aus, während Forderungen aus Art. 50 O. R. aus Ehrbeleidigung zur Masse gehören sollen. Warum diese ungleichartige Behandlung innerlich gleichartiger Ansprüche? Dem Beschlagsrecht entzogen könnten doch, als höchst persönlicher Natur, nur werden die Ansprüche aus *tort moral*.

Etwas erschwert wird die Benützung des Kommentars durch den kleinen Druck und die gedrängte Aufeinanderfolge des Textes. Eine weniger sparsame Verwendung des Raumes wäre bei einer Neuauflage daher zu empfehlen. Erschienen sind bis jetzt zwei Lieferungen, die Art. 1 bis 227 enthalten. F. G.

Dr. Hermann Seuffert, Professor des Strafrechts in Bonn.

Anarchismus und Strafrecht. Berlin 1899. Verlag von Otto Liebmann. — 219 Seiten.

Sehr bezeichnend sagt der Verfasser in dem kurzen Vorwort: „Das Ereignis am 10. September 1898 zu Genf hat den Anstoss zu dieser Schrift gegeben. Es sind Fragen der Strafwissenschaft — des Strafrechts und der Strafpolitik — zu denen ich teils ausführlicher, teils kürzer Stellung genommen habe. Anregung zu strafpolitischen Erwägungen, Abmahnung vor strafpolitischem Uebereifer waren die Ziele der Arbeit.“ Wer die Rektoratsrede des Verfassers vom Jahre 1896 (Bonn 1896) kennt, weiss, was er von dem „Können“ der Strafe denkt und was er von extravaganten Gelegenheitsmassregeln gegenüber sehr bedrohlichen, aber auch aus den verschiedensten Ursachen hervorgehenden Zeiterscheinungen hält, denen allein eine weise Sozialprophylaxe abhelfen kann. Da kann nicht die Rede sein von blosser Rache und Vergeltung; sagt ja doch schon Francis Bacon sehr treffend: „Revenge is a kind of wild justice, which the more man's nature

runs to, the more ought law to weed it out.“ Eine eingehende Erörterung der französischen, italienischen und spanischen Gesetzgebung gegen den Anarchismus bestärkt ihn in dieser Richtung. Hieran schliesst sich eine gründliche Kritik der in Deutschland bestehenden Gesetzgebung, sowie der Abänderungsvorschläge. Rücksichtlich des charakteristischen Merkmals der anarchistischen Bewegung, meint er, dürfe nicht auf den Umsturz der bestehenden Staatsordnung, wogegen das Strafgesetzbuch schützt, abgestellt werden, sondern auf Beseitigung der staatlichen Ordnung überhaupt. Die Bekämpfung des Staates durch verbrecherische Gewalt charakterisiert den gefährlichen Anarchismus. In allein zweckmässiger Weise lässt der Verfasser es aber nicht bei allgemein gehaltenen Vorschlägen bewenden, sondern prüft seine Gedanken durch Abfassung eines Gesetzentwurfes auf ihre Ausführbarkeit namentlich in der Verwendung im Geschworenengericht. Diese Ausführungen sind der reiflichsten Erwägung wert. Drei Anhänge bringen I. Litteraturangaben, II. den Entwurf eines Gesetzes zum Schutz des gewerblichen Arbeitsverhältnisses und III. das italienische Notdekret vom 22. Juni 1899. Möchte die Arbeit die ihr in vollem Masse gebührende Beachtung finden! A. T.

Revue du Droit public et de la Science politique en France et à l'Étranger. Directeur **F. Larnaude.** 7^{me} année. No. 4. Juillet-Août 1900.

Sommaire: Roussel, de l'indemnité des conseils généraux. — Barckhausen, Montesquieu et les „Considérations sur la grandeur des Romains.“ — Artur, Séparation des pouvoirs et séparation des fonctions (3^e article). — Posada, La doctrine des personnes sociales. — Wahl, Chronique fiscale et financière (les budgets de 1899 et de 1900). — Chronique politique par Posada (Espagne) et Verkouteren (Pays-Bas). — Analyses et Comptes-rendus. — Revue des périodiques. — Variétés. — Actes et documents officiels. — Travaux parlementaires. — Bulletin bibliographique.

Gegenwärtig erscheint ein auch für die Rechtsgeschichte der schweizerischen Städte bedeutsames Werk,

Konrad Beyerle, Grundeigentumsverhältnisse und Bürgerrecht im mittelalterlichen Konstanz. Erster Band, erster Titel: Das Salmannenrecht.

Wir werden nach Abschluss desselben seinen Wert für die schweizerische Städteforschung erörtern.
